

Betriebsreglement





1 Trägerschaft, Führung und Aufsicht

- Die Trägerin des Horts Selzach ist ab 01.01.2018 die Einwohnergemeinde Selzach. Für die Zeit von August bis Dezember 2017 wird mit dem Verein Kind und Familie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, um den Hort unter dessen Trägerschaft übergangsmässig zu führen.
- Die Führung des Horts obliegt der Leitung Kinderbetreuung Selzach.
- Die Aufsicht über den Hort hat die Kommission Kinderbetreuung.

2 Allgemeines

- Der Hort Selzach bietet eine familienergänzende Betreuung für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten und während der Schulferien.
- Schwerpunkte der Betreuung sind pädagogisch gestaltete Freizeitaktivitäten.
- Die Schülerinnen und Schüler werden im Hort altersgerecht und fachlich kompetent entsprechend dem pädagogischen Konzept betreut.
- Die Mitarbeitenden des Horts ermöglichen ihnen die selbständige Erledigung der Hausaufgaben, bieten bei Bedarf Unterstützung und sorgen für lernfördernde Angebote und Bewegungsräume.

3 Betreuungsangebot

- Entsprechend dem Angebot und den gebuchten Betreuungseinheiten erhalten die Schülerinnen und Schüler alle Zwischenmahlzeiten. Je nach Thematik und Bedarf können Kooperationen mit Vereinen, Organisationen und weiteren Anbietern (wie Kinderturnen, Sportvereine, usw.) eingegangen werden.
- Über die Ausgestaltung des Angebotes entscheidet die Gruppenleitung des Horts im Rahmen des bewilligten Budgets und des verfügbaren Personals.

4 Betreuungszeiten

- Der Hort umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler unter Vorbehalt von Abschnitt 5 zu den folgenden Zeiten:
 - a. während der Schulwochen von Montag bis Freitag ausserhalb der Unterrichtszeiten ab 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
 - b. während der Schulferien Montag bis Freitag ganztags ab 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
 - c. geschlossen bleibt der Hort während der Weihnachtsferien, sowie in der 3. und 4. Woche der Sommerferien (Wochen 30 und 31) sowie an ortsüblichen kantonalen Feiertagen.



5 Mindestzahlen

- Der Hort wird angeboten, wenn (zu Beginn eines Schuljahres) mindestens 4 Schülerinnen oder Schüler angemeldet sind.
- Zwei Betreuungspersonen sind in der Regel für 6 bis 12 Schülerinnen oder Schüler zuständig.

6 Aufnahmeberechtigung

- In den Hort können aufgenommen werden:
 - a. In Selzach wohnhafte Schülerinnen oder Schüler, welche die Volksschule von der 2. Klasse des Kindergartens bis zur 6. Klasse der Primarschule besuchen.
 - b. In anderen Gemeinden wohnhafte Schülerinnen und Schüler können den Hort Selzach besuchen, wenn die Erziehungsberechtigten das Angebot zum Vollkostentarif buchen und Plätze frei sind.
- Das Ferienangebot (gemäss Abschnitt 4 Absatz b) gilt primär für Schülerinnen und Schüler, welche den Hort auch während der Schulwochen besuchen.

7 Aufnahmebestimmungen

- Der Eintritt erfolgt in der Regel jeweils auf Beginn eines Schuljahres. Grundlage für die Aufnahme ist die termingerechte schriftliche Anmeldung bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres.
- Spätere Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern können auch im Verlaufe eines Schuljahres angenommen werden, sofern das Angebot und die entsprechenden Plätze zur Verfügung stehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Kinderbetreuung Selzach.
- Die Anmeldung sowie die gebuchten Betreuungseinheiten sind verbindlich und haben Gültigkeit für das ganze folgende Schuljahr.
- Voraussetzungen für einen Platz im Hort Selzach ist eine Anmeldung für mindestens zwei Betreuungseinheiten pro Woche (eine Buchung beim Mittagstisch Selzach wird einer Betreuungseinheit gleichgesetzt und zählt).
- Massgebend für die Aufnahme sind je nach Situation freie Plätze oder genügend Anmeldungen.
- Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität des Hortes gelten die folgenden Aufnahmekriterien:
 - a. Bisheriger Besuch des Hortes
 - b. Geschwister im Hort
 - c. Dringlichkeit in Absprache mit einer Fachstelle



- Über die Aufnahme in den Hort entscheidet die Leitung Kinderbetreuung Selzach.
- Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.
- Das Beschwerdeverfahren ist im Abschnitt 17 beschrieben.

8 Rechte der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten

- Die Schülerinnen und Schüler, welche den Hort besuchen, erhalten Gelegenheit, sich zum Hortbetrieb zu äussern.
- Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die Ziele und Anliegen des Hortes informiert.
- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, den Hort jederzeit zu besuchen.

9 Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten

- Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln des Hortes zu befolgen und den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- Der Einrichtung und dem Material ist Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder den Hort entsprechend der Anmeldung besuchen.
- Im Verhinderungsfall melden die Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu Beginn der Betreuungseinheit bei der zuständigen Stelle ab.

10 Ausschluss

- Wenn Schülerinnen und Schüler den Betrieb durch ihr Verhalten wiederholt stark stören, werden die Erziehungsberechtigten von der Leitung des Hortes schriftlich darüber informiert und über die Möglichkeit eines Ausschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Tritt keine Besserung ein, kann die Kommission Kinderbetreuung auf Antrag der Leitung Kinderbetreuung und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, Kinder vorübergehend oder dauerhaft vom Hort ausschliessen. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.

11 Mitarbeitende

- Die Betreuung im Hort erfolgt durch pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal sowie durch Personen ohne spezifische Ausbildung.



12 Aufgaben der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden des Horts Selzach stellen in Zusammenarbeit mit der Leitung Kinderbetreuung den Betrieb sicher und gewährleisten die erforderliche Qualität.
- Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem geltenden Betriebsreglement des Horts, den Weisungen der Hortleitung und den Stellenbeschreibungen.

13 Elternbeiträge

- Die Kostenbeiträge werden gemäss der Tarifordnung berechnet. Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung.

14 Erlass und Reduktion der Elternbeiträge

- Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern haben, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, grundsätzlich keinen Erlass oder keine Reduktion der Elternbeiträge zur Folge.
- In folgenden Fällen werden die Elternbeiträge erlassen oder reduziert:
 - a. bei Krankheit ab dem 4. Tag der entschuldigter Abwesenheit; es ist dafür ein Arztzeugnis einzureichen
 - b. in Härtefällen, auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten
 - c. bei Wegzug aus Selzach mit Änderung des Wohnortes

15 Rechnungsstellung

- Die Elternbeiträge für die gebuchten Leistungen werden zweimonatlich erhoben.
- Die Gemeindeverwaltung Selzach stellt die Elternbeiträge in Rechnung und ist für die Rechnungsführung, das Inkasso und das Mahnwesen zuständig.
- Werden die Rechnungen nicht innerhalb von 70 Tagen bezahlt, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler automatisch von den Betreuungsangeboten Selzach ausgeschlossen.

16 Organisatorisches

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Instanzen regeln die Gemeindeordnung Selzach sowie die daraus abgeleiteten Pflichtenhefte und Funktionendiagramme.
- Bis Ende 2017 gelten die Regelungen des Vereins Kind und Familie.



17 Beschwerderecht

- Gegen Verfügungen der Leitung Kinderbetreuung mit Bezug auf dieses Reglement kann bei der Kommission Kinderbetreuung Beschwerde erhoben werden.
- Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

18 Schlussbestimmungen

- Die Kommission Kinderbetreuung erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

19 Inkrafttreten

- Das Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.